



<b>Verband der Diözesen Deutschlands</b>		Nr. 433	Besoldungs- und Vergütungsanpassung 2022 und 2023 für Priester, Priesterkandidaten, Haushälterinnen und Haushaltshilfen	622
Nr. 426	Ordnung über das Zustandekommen von arbeitsrechtlichen Regelungen auf der Ebene der Deutschen Bischofskonferenz	611		
<b>Der Bischof von Limburg</b>		Nr. 434	Festsetzung des Termins der Wahlen für die Pfarrgemeinderäte und Gemeinderäte im Bistum Limburg	624
Nr. 427	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag	616		
Nr. 428	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag	616		
Nr. 429	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag	617		
Nr. 430	Gleichstellungsordnung	617		
Nr. 431	Leitlinien zur weiteren Verwirklichung der Geschlechtergerechtigkeit gemäß Abschnitt II der Gleichstellungsordnung – Beschluss des Diözesansynodalrates vom 23. Juli 2022	620		
Nr. 432	Aufhebung der Ordnung für den Bischofsrat im Bistum Limburg	622		
		<b>Bischöfliches Ordinariat</b>		
Nr. 435	Hinweise zur Durchführung der Misio-Aktion 2022	624		
Nr. 436	Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten	625		
Nr. 437	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 13. November 2022	625		
Nr. 438	Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2022	625		
Nr. 439	Materialien für die „Gebetswoche für die Einheit der Christen“ im Jahr 2023	626		
Nr. 440	Dienstnachrichten	626		

## Verband der Diözesen Deutschlands

### Nr. 426 Ordnung über das Zustandekommen von arbeitsrechtlichen Regelungen auf der Ebene der Deutschen Bischofskonferenz

In der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 21. Juni 2022.

#### Präambel

<sup>1</sup>Die katholische Kirche hat das verfassungsrechtlich abgesicherte Recht, die Arbeitsverhältnisse im kirchlichen Dienst als ihre Angelegenheit selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen.  
<sup>2</sup>Um dem kirchlichen Sendungsauftrag und der daraus folgenden Besonderheit der Dienstgemeinschaft gerecht zu werden und um die arbeitsrechtlich einschlägigen kirchlichen Institutionen und Gremien, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Dienstgeberseite frühzei-

tig in den Prozess des Zustandekommens arbeitsrechtlicher Regelungen einzubeziehen, wird zur Sicherstellung eines transparenten und rechtssicheren Verfahrens zum Zustandekommen von Normtexten auf dem Gebiet des kirchlichen Arbeitsrechts auf der Ebene der Deutschen Bischofskonferenz folgende Ordnung erlassen:

#### § 1 Zielsetzung

Ziel dieser Ordnung ist, ein transparentes und rechtssicheres Verfahren zum Zustandekommen von Normtexten auf dem Gebiet des kirchlichen Arbeitsrechts festzulegen, soweit diese Normtexte durch die Deutsche Bischofskonferenz oder den Verband der Diözesen Deutschlands beschlossen werden.

#### § 2 Begriffsbestimmungen

(1) <sup>1</sup>Normtexte im Sinne dieser Ordnung sind Gesetze gemäß can. 455 CIC und Gesetzesempfehlungen an die einzelnen Diözesanbischöfe in Form von

Muster- bzw. (Rahmen-)Ordnungen sowie sämtliche Regelungen, die Rechte und Pflichten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen Dienst zum Gegenstand haben. <sup>2</sup>Keine Normtexte im Sinne dieser Ordnung sind Beschlüsse von arbeitsrechtlichen Kommissionen nach Art. 7 Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (Grundordnung).

- (2) Initiativberechtigte sind die in § 5 Abs. 1 näher bezeichneten kirchlichen Amtsträger, Institutionen und Gremien, die das Recht haben, Anträge zum Erlass kirchlicher Normtexte auf dem Gebiet des kirchlichen Arbeitsrechts zu stellen.
- (3) <sup>1</sup>Anhörungsberechtigte sind die in § 13 Abs. 1 und Abs. 2 näher bezeichneten kirchlichen Amtsträger, Institutionen und Gremien. <sup>2</sup>Diese können zum ersten Regelungsentwurf Stellung nehmen.

### § 3 Sachlicher Anwendungsbereich

Diese Ordnung gilt für das Zustandekommen von Normtexten auf dem Gebiet des kirchlichen Arbeitsrechts.

### § 4 Räumlicher Anwendungsbereich

Diese Ordnung gilt für das Zustandekommen von arbeitsrechtlichen Normtexten, soweit sie durch die Deutsche Bischofskonferenz oder den Verband der Diözesen Deutschlands beschlossen werden.

### § 5 Initiativrecht

- (1) Initiativberechtigt sind
1. jeder Diözesanbischof;
  2. die Personalwesenkommission nach § 17 der Ordnung über die Arbeitsweise der Kommissionen und Unterkommissionen des Verbandes der Diözesen Deutschlands;
  3. der Arbeitsrechtsausschuss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ARA) mit den Stimmen von einem Viertel seiner stimmberechtigten Mitglieder;
  4. die arbeitsrechtlichen Kommissionen im Sinne von Artikel 7 Abs. 1 der Grundordnung jeweils mittels Mehrheitsbeschlusses;
  5. die Deutsche Ordensobernkonzferenz (DOK), vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand;
  6. der Deutsche Caritasverband (DCV), vertreten durch seinen Vorstand;

7. die Bundesarbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (BAG-MAV), vertreten durch ihren Vorstand und
8. der Verband der Diözesen Deutschlands (VDD), vertreten durch die Geschäftsführung.

- (2) Die Geltendmachung eines Initiativrechts erfolgt durch
1. einen Antrag auf Erlass oder Änderung eines arbeitsrechtlichen Normtextes mit begründeter Beschreibung des Regelungsbedarfs oder
  2. einen begründeten Regelungsentwurf.
- (3) Eine Initiative ist in Textform an die Geschäftsführung des Verbandes der Diözesen Deutschlands zu richten.

### § 6 Behandlung einer Regelungsinitiative

- (1) <sup>1</sup>Die Regelungsinitiative wird dem Verbandsrat des Verbandes der Diözesen Deutschlands zur Entscheidung vorgelegt. <sup>2</sup>Die Geschäftsstelle des Verbandes der Diözesen Deutschlands erstellt zu jeder Regelungsinitiative ein Votum, das der/dem Initiativberechtigten zur Kenntnis gebracht wird. <sup>3</sup>Die/der Initiativberechtigte kann eine Stellungnahme zum Votum der Geschäftsstelle abgeben, die dem Verbandsrat mit der Regelungsinitiative zugeleitet wird.
- (2) Der Verbandsrat entscheidet, mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Gesamtzahl seiner stimmberechtigten Mitglieder, ob ein Regelungsbedarf besteht.
- (3) Sieht der Verbandsrat einen Regelungsbedarf, wird eine ad-hoc Arbeitsgruppe nach Maßgabe des § 7 beauftragt, einen Regelungsentwurf zu erarbeiten.
- (4) Lehnt der Verbandsrat einen Regelungsbedarf ab, so ist der hierüber ergangene Beschluss gegenüber dem/der Initiativberechtigten zu begründen.

### § 7 Errichtung einer Arbeitsgruppe

- (1) <sup>1</sup>Der Verbandsrat beauftragt im Falle des § 6 Abs. 3 die Geschäftsstelle des Verbandes der Diözesen Deutschlands eine Arbeitsgruppe zu errichten. <sup>2</sup>Alle relevanten Anspruchsgruppen im kirchlichen Dienst sind bei der Zusammensetzung der Arbeitsgruppe angemessen zu berücksichtigen.

(2) <sup>1</sup>Der Arbeitsgruppe sollen Mitglieder der Personalwesenkommission angehören. <sup>2</sup>Ferner sind Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmer- und Dienstgeberseite der arbeitsrechtlichen Kommissionen nach Art. 7 Grundordnung sowie Vertreterinnen und Vertreter kirchlicher Verbände und sonstiger kirchlicher Institutionen (insbesondere des Deutschen Caritasverbandes, der Deutschen Ordensobernkonzferenz, der Bundesarbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen und der Arbeitsgemeinschaft caritativer Unternehmen) in der Arbeitsgruppe zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Die Auswahl und Benennung der Arbeitsgruppenmitglieder aus dem Kreis der arbeitsrechtlichen Kommissionen erfolgt auf Anfrage der Geschäftsstelle des Verbandes der Diözesen Deutschland durch die jeweilige Vorsitzende/ den jeweiligen Vorsitzenden und die jeweilige stellvertretende Vorsitzende/ den jeweiligen stellvertretenden Vorsitzenden. <sup>4</sup>Im Bedarfsfall können auch Vertreterinnen und Vertreter des Katholischen Büros in der Arbeitsgruppe mitwirken. <sup>5</sup>Gleiches gilt für Sachverständige.

(3) Die Geschäftsführung der Arbeitsgruppe liegt bei der Geschäftsstelle des Verbandes der Diözesen Deutschlands.

(4) Die Geschäftsstelle des Verbandes der Diözesen Deutschlands informiert die Institutionen und Gremien über die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe.

### **§ 8 Aufgabe und Arbeitsweise der Arbeitsgruppe**

(1) Die Arbeitsgruppe hat die Aufgabe, Regelungsentwürfe auf dem Gebiet des kirchlichen Arbeitsrechts zu erarbeiten, um den Verbandsrat und die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands bei der Normsetzung in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten zu unterstützen und zu beraten.

(2) Die Geschäftsführung bestimmt die Arbeitsweise der Arbeitsgruppe in Abstimmung mit den Mitgliedern, soweit nachfolgend keine Regelungen getroffen werden.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Arbeitsgruppe sind verpflichtet, sich rechtzeitig mit den sie entsendenden Institutionen und Gremien über die zu beratenden Materien abzustimmen und sie über die Beratungsergebnisse zu informieren. <sup>2</sup>Die Mitglieder der Arbeitsgruppe sind dabei nicht an Aufträge

und Weisungen der sie entsendenden Institutionen und Gremien gebunden.

### **§ 9 Mitgliedschaft in der Arbeitsgruppe**

(1) Tritt ein Mitglied während der Arbeit der Arbeitsgruppe in den Ruhestand, tritt es vom Amt zurück oder scheidet es aus dem kirchlichen Dienst aus, endet die Mitgliedschaft in der Arbeitsgruppe von selbst.

(2) Die Mitgliedschaft in der Arbeitsgruppe endet mit Ablauf der Amtsperiode des entsendenden Gremiums und mit Beendigung der Mitgliedschaft in diesem Gremium.

(3) Nachberufungen für ausgeschiedene Mitglieder der Arbeitsgruppe erfolgen in Absprache mit der Geschäftsführung auf Vorschlag des entsendenden Gremiums.

### **§ 10 Sitzungen der Arbeitsgruppe**

(1) Die Geschäftsführung lädt unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung ein.

(2) Die Sitzungen der Arbeitsgruppe werden von der Geschäftsführung unter Mitwirkung einzelner Mitglieder der Arbeitsgruppe vorbereitet.

(3) <sup>1</sup>Die Sitzungen der Arbeitsgruppe sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Mit Beschluss der einfachen Mehrheit der Mitglieder können Sachverständige oder Gäste an den Sitzungen teilnehmen.

(4) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Arbeitsgruppe sowie Sachverständige und Gäste sind verpflichtet, über alle behandelten Themen Verschwiegenheit zu wahren. <sup>2</sup>Das gilt nicht gegenüber den Institutionen und Gremien, welche die Mitglieder der Arbeitsgruppe jeweils entsenden.

(5) Sitzungen der Arbeitsgruppe können auch als Online-Veranstaltung erfolgen.

### **§ 11 Niederschrift**

<sup>1</sup>Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen. <sup>2</sup>Das Protokoll ist durch eine von der Arbeitsgruppe zu bestimmende Person zu fertigen. <sup>3</sup>Die Niederschrift muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen der Geschäftsführung und der anwesenden

Mitglieder der Arbeitsgruppe enthalten. <sup>4</sup>Die Niederschrift wird den Mitgliedern der Arbeitsgruppe von der Geschäftsführung zeitnah in Textform zugeleitet. <sup>5</sup>Etwasige Einwendungen sind zu Beginn der nächsten Sitzung der Arbeitsgruppe geltend zu machen.

### § 12 Erster Regelungsentwurf

- (1) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Arbeitsgruppe verständigen sich nach eingehender Beratung und Abwägung auf einen ersten Regelungsentwurf, der in der Arbeitsgruppe breite Zustimmung findet. <sup>2</sup>Kommt keine Verständigung zustande, erklärt die Geschäftsführung der Arbeitsgruppe die Beratungen für gescheitert und erstattet dem Verbandsrat Bericht.
- (2) Zur Feststellung, ob das angestrebte Ziel der Regelungsinitiative erreicht wurde, wird ein Anhörungsverfahren zum ersten Regelungsentwurf nach Maßgabe des § 13 durchgeführt.

### § 13 Durchführung eines Anhörungsverfahrens

- (1) Folgenden kirchlichen Amtsträgern, Institutionen und Gremien wird im Rahmen des Anhörungsverfahrens Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben
  1. jedem Diözesanbischof;
  2. der Personalwesenkommission;
  3. dem Arbeitsrechtsausschuss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ARA);
  4. den arbeitsrechtlichen Kommissionen im Sinne von Artikel 7 Abs. 1 der Grundordnung;
  5. dem Deutschen Caritasverband (DCV);
  6. der Deutschen Ordensobernkonferenz (DOK);
  7. der Bundesarbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (BAG-MAV) und
  8. der Arbeitsgemeinschaft caritativer Unternehmen (AcU).
- (2) <sup>1</sup>Bei sachlicher Betroffenheit können sich nach schriftlicher Aufforderung durch die Geschäftsführung der Arbeitsgruppe auch weitere kirchliche Institutionen und Gremien am Anhörungsverfahren beteiligen. <sup>2</sup>Über die sachliche Betroffenheit in Bezug auf den vorliegenden Regelungsentwurf entscheidet die Arbeitsgruppe.
- (3) <sup>1</sup>Die Frist zur Anhörung beginnt mit Zugang des ersten Regelungsentwurfs bei den Anhörungsberechtigten. <sup>2</sup>Die Geschäftsführung legt die Dauer des Anhörungsverfahrens fest, wobei die Mindestfrist acht Wochen betragen soll. <sup>3</sup>Die Frist ist

den Anhörungsberechtigten mitzuteilen. <sup>4</sup>Stellungnahmen, die nach Ablauf der Frist eingehen, finden keine Berücksichtigung.

- (4) Stellungnahmen sind in Textform an die Geschäftsführung der Arbeitsgruppe beim Verband der Diözesen Deutschlands zu richten.
- (5) Es obliegt den anzuhörenden Institutionen und Gremien, die Rückkopplung zu den von ihnen vertretenen Mitgliedern sicherzustellen.
- (6) <sup>1</sup>Jede eingegangene Stellungnahme ist in der Arbeitsgruppe zu besprechen. <sup>2</sup>Eine Änderung des Regelungsentwurfs erfolgt, wenn dies in der Arbeitsgruppe breite Zustimmung findet. <sup>3</sup>Sie hat im Einzelnen kurz zu begründen, warum Änderungswünsche modifiziert oder abgelehnt wurden („Liste mit kommentierten Änderungsvorschlägen“). <sup>4</sup>Die Liste mit den kommentierten Änderungsvorschlägen wird zur Verfügung gestellt.
- (7) <sup>1</sup>Die Arbeitsgruppe hat das Recht, gutachterliche Stellungnahmen von Sachverständigen und anderen fachlich berufenen Stellen einzuholen. <sup>2</sup>Die notwendigen Kosten trägt der Verband der Diözesen Deutschlands.

### § 14 Konsolidierter Regelungsentwurf

- (1) <sup>1</sup>Auf Grundlage der im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach § 13 konsentierten Stellungnahmen erarbeitet die Arbeitsgruppe einen zweiten, konsolidierten Regelungsentwurf. <sup>2</sup>Das weitere Verfahren nach § 15 wird eingeleitet, wenn dieser die breite Zustimmung in der Arbeitsgruppe findet. <sup>3</sup>Kommt keine Verständigung zustande, erklärt die Geschäftsführung der Arbeitsgruppe die Beratungen für gescheitert und erstattet dem Verbandsrat Bericht.
- (2) Die Geschäftsstelle des Verbandes der Diözesen Deutschlands erstellt einen Erläuterungstext zum Regelungsentwurf.

### § 15 Behandlung des konsolidierten Regelungsentwurfs

- (1) Die Geschäftsführung leitet den konsolidierten Regelungsentwurf und den Erläuterungstext nach § 14 Abs. 2 der Personalwesenkommission (PWK) und dem Arbeitsrechtsausschuss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ARA) zur Kenntnisnahme zu.

(2) <sup>1</sup>Die Geschäftsführung leitet den konsolidierten Regelungsentwurf, den Erläuterungstext nach § 14 Abs. 2 und die Liste mit den kommentierten Änderungsvorschlägen nach § 13 Abs. 6 S. 3 der Bischöflichen Arbeitsgruppe Arbeitsrecht zur Beratung zu. <sup>2</sup>Zwei Mitglieder der Arbeitsgruppe, in der Regel je ein/e Dienstnehmer- und ein/e Dienstgebervertreter/in sowie die Geschäftsführung stellen den konsolidierten Regelungsentwurf den Mitgliedern der Bischöflichen Arbeitsgruppe vor. <sup>3</sup>Die Bischöfliche Arbeitsgruppe gibt ein Votum ab, welches Änderungsvorschläge enthalten kann.

(3) <sup>1</sup>Die Geschäftsführung leitet den konsolidierten Regelungsentwurf zusammen mit dem Erläuterungstext nach § 14 Abs. 2, dem Votum der Bischöflichen Arbeitsgruppe Arbeitsrecht und der Liste der kommentierten Änderungsvorschläge nach § 13 Abs. 6 S. 3 dem Verbandsrat des Verbandes der Diözesen Deutschlands zur Beratung zu. <sup>2</sup>Zwei Mitglieder und die Geschäftsführung der Arbeitsgruppe stellen den konsolidierten Regelungsentwurf in der Sitzung des Verbandsrats vor. <sup>3</sup>Zu diesem Zweck bestimmt die Arbeitsgruppe je einen/eine Dienstnehmer- und einen/eine Dienstgebervertreter/in. <sup>4</sup>Der Verbandsrat gibt ein Votum ab, welches Änderungsvorschläge enthalten kann.

(4) Die Geschäftsführung leitet den konsolidierten Regelungsentwurf der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands zusammen mit dem Erläuterungstext nach § 14 Abs. 2, den Voten der Bischöflichen Arbeitsgruppe Arbeitsrecht und des Verbandsrats sowie der Liste der kommentierten Änderungsvorschläge nach § 13 Abs. 6 S. 3 zur Beratung und Beschlussfassung zu.

## § 16 Beschleunigtes Verfahren

(1) <sup>1</sup>In dringenden, nicht vorhersehbaren Ausnahmefällen erarbeitet der Verband der Diözesen Deutschlands in Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden der Personalwesenkommission und der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission einen Regelungsentwurf. <sup>2</sup>§ 5 Abs. 2 bis § 15 finden keine Anwendung.

(2) <sup>1</sup>Die Geschäftsstelle des Verbandes der Diözesen Deutschlands soll weitere von der Regelungsmaterie besonders betroffene Institutionen und

Gremien anhören. <sup>2</sup>Bei mitarbeitervertretungsrechtlichen Angelegenheiten ist der Vorstand der Bundesarbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen anzuhören. <sup>3</sup>In dringenden Fällen kann die Stellungnahme in Textform erfolgen.

(3) <sup>1</sup>Die Geschäftsstelle des Verbandes der Diözesen Deutschlands soll weitere von der Regelungsmaterie besonders betroffene Institutionen und Gremien anhören. <sup>2</sup>Bei mitarbeitervertretungsrechtlichen Angelegenheiten ist der Vorstand der Bundesarbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen anzuhören. <sup>3</sup>In dringenden Fällen kann die Stellungnahme in Textform erfolgen.

(4) <sup>1</sup>Die aufgrund des beschleunigten Verfahrens verabschiedeten Regelungen sind auf höchstens ein Jahr zu befristen. <sup>2</sup>Eine einmalige Verlängerung um ein weiteres Jahr ist zulässig.

## § 17 Freistellung und Kosten

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Arbeitsgruppe, die im kirchlichen Dienst stehen, sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen, soweit sie nicht bereits von den sie entsendenden Institutionen oder Gremien freigestellt sind. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere für die Teilnahme an den Sitzungen der Arbeitsgruppe sowie zur Vorstellung des Regelungsentwurfs in der Bischöflichen Arbeitsgruppe Arbeitsrecht und im Verbandsrat sowie für die Vorbereitung der jeweiligen Sitzungen. <sup>3</sup>Die Freistellung beinhaltet den Anspruch auf Reduzierung der übertragenen Aufgaben.

(2) <sup>1</sup>Für die Sitzungen der Arbeitsgruppe sowie für die laufende Geschäftsführung stellt der Verband der Diözesen Deutschlands im erforderlichen Umfang Raum, Geschäftsbedarf sowie Personalkräfte zur Verfügung und trägt die notwendigen Kosten. <sup>2</sup>Zu den notwendigen Kosten gehören auch die Kosten für Unterbringung, Verpflegung und Reisekosten.

## § 18 Evaluationsklausel

<sup>1</sup>Der Verband der Diözesen Deutschlands wird in fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung die Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit der vorstehenden Regelungen einer Überprüfung unterziehen. <sup>2</sup>Der Verbandsrat erstattet nach Anhörung der gemäß § 5 Abs. 1 Initiativberechtigten der Vollversammlung des Verbandes

der Diözesen Deutschlands Bericht und unterbreitet Vorschläge für mögliche Änderungen.

## § 19 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 01.09.2022 in Kraft.

Limburg, 22. August 2022 + Dr. Georg Bätzing  
Az.: 634A/64066/22/03/1 Vorsitzender der Deutschen  
Bischöfskonferenz

## Der Bischof von Limburg

### Nr. 427 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag

Liebe Schwestern und Brüder!

Caritas – das ist gelebte Nächstenliebe. Sie geschieht zwischen Bekannten und Unbekannten, analog und digital, in den Gemeinden und den sozialen Diensten und Einrichtungen weltweit. Caritas – das heißt mit offenen Augen durch die Welt zu gehen, unser Leben zu teilen und Herausforderungen gemeinsam anzupacken.

2022 blicken wir mit großer Dankbarkeit schon auf 125 Jahre verbandliche Caritas zurück. Die Jahreskampagne des Deutschen Caritasverbandes #DasMachenWirGemeinsam ruft eine Erfahrung in Erinnerung: Große Herausforderungen meistern wir am besten, wenn wir sie gemeinsam angehen und ein Netz aus Hilfsangeboten und Akteuren knüpfen.

Tiefe Spuren hinterlassen hat in diesem Jahr der Krieg in der Ukraine. Viele Menschen sind gezeichnet von dem unermesslichen Leid des Krieges, von Gewalt und von Flucht. Ungezählte Caritas-Organisationen in ganz Europa leisten beeindruckende Hilfe, gerade auch, indem sie mit Kommunen, Kirchengemeinden, zivilgesellschaftlichen Organisationen und anderen Wohlfahrtsverbänden vor Ort zusammenarbeiten.

Tiefe Spuren hinterlassen hat auch die andauernde Pandemie in ungezählten Menschenleben. Alte und junge Menschen waren konfrontiert mit sozialer Isolation, mit finanziellen Sorgen und menschlicher Überforderung. Die Caritas teilt die Nöte und sie engagiert sich in doppelter Weise: als Anbieterin sozialer Hilfen und als Gestalterin sozialer Orte, an denen sich Menschen für andere engagieren.

Tiefe Spuren hat schließlich der vergangene Hitzesommer hinterlassen – in den Wäldern und in der Land-

wirtschaft. Gleichzeitig gehen wir auf einen Winter zu, in dem exorbitant hohe Strom- und Gaspreise uns in Bedrängnis bringen. Energiesparen als wichtiger Beitrag zum Klimaschutz muss so gelingen, dass auch Menschen mit niedrigem Einkommen nachhaltig wohnen, unterwegs sein und leben können. Konkrete Projekte wie der Caritas Stromsparercheck tragen dazu bei.

Solidarität, das machen wir gemeinsam! Damit dies gelingt, bitten wir Sie um eine Spende am Caritas-Sonntag, welche für die vielen Anliegen der Caritas in unseren Pfarrgemeinden und in den Diözesen bestimmt ist. Für all Ihre Gaben danken wir sehr herzlich.

Berlin, 20. Juni 2022 + Dr. Georg Bätzing  
Für das Bistum Limburg Bischof von Limburg

Dieser Aufruf soll am 11. September 2022 [alternativ: 18. September 2022] in allen Gottesdiensten – einschließlich der Vorabendmessen – verlesen bzw. in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

Limburg, 28. Juli 2022 Wolfgang Rösch  
Az.: 359S/65583/22/03/1 Generalvikar

### Nr. 428 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag

Liebe Schwestern und Brüder,

am 23. Oktober wird der diesjährige Weltmissionssonntag begangen. Die Aktion der Missio-Werke steht unter dem Motto „Ich will euch Zukunft und Hoffnung geben“ (vgl. Jer 29, 11). Der Prophet Jeremia rief diese Verheißung einst seinen nach Babylon verschleppten Landsleuten zu. Seine Botschaft lautete: Gott ist bei euch, auch in der fremden Stadt.

Im Mittelpunkt der Missio-Aktion steht die kenianische Metropole Nairobi. Täglich strömen Menschen aus dem Umland in diese Stadt. Sie flüchten vor Perspektivlosigkeit, Gewalt und Dürre. Sie hoffen auf Arbeit und eine bessere Zukunft. Für die allermeisten aber endet die Suche in den großen Slums.

Oft werden diese Armensiedlungen ausschließlich als Orte von Elend und Aussichtslosigkeit betrachtet. Doch diese Sicht ist einseitig. Missio bringt uns Menschen nahe, die sich den Herausforderungen in einem neuen Umfeld stellen. Mit Ideenreichtum und Mut meistern sie ihr Leben in der riesigen Stadt und helfen sich gegenseitig. Unter schwierigen Bedingungen entstehen neue Formen, den Glauben geschwisterlich zu leben.

Liebe Schwestern und Brüder, am Sonntag der Weltmission bitten wir Sie um ein Zeichen christlicher Solidarität mit den Menschen in Kenia und weltweit. Beteiligen Sie sich an der Kollekte am kommenden Sonntag mit einer großzügigen Spende. Und bleiben Sie unseren Schwestern und Brüdern im Gebet verbunden.

Vierzehnheiligen, 10. März 2022 + Dr. Georg Bätzing  
Für das Bistum Limburg                      Bischof von Limburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 16. Oktober 2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden und den Gemeinden darüber hinaus auch auf anderen geeigneten Wegen bekannt gemacht werden. Der Ertrag der Kollekte am 23. Oktober 2022 ist ausschließlich für die Päpstlichen Missionswerke Missio in Aachen und München bestimmt.

Limburg, 26. April 2022                      Wolfgang Rösch  
Az.: 367J/16755/22/01/1                      Generalvikar

### **Nr. 429 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag**

Liebe Schwestern und Brüder,

„Ein Christ ist kein Christ“ – diese Worte des Schriftstellers Tertullian brachten es schon vor etwa 1.800 Jahren auf den Punkt: Christ sein kann man nicht allein, sondern nur gemeinsam mit anderen. Die Erfahrung der Gemeinschaft mit Jesus Christus und mit den Schwestern und Brüdern im Glauben ist das Fundament eines gelungenen Christseins. Darauf weist auch das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken zum diesjährigen Diaspora-Sonntag hin. Die Aktion steht unter dem Leitwort „Mit DIR zum WIR“.

In den Diaspora-Regionen Nord- und Ostdeutschlands, Nordeuropas und des Baltikums ist die große Mehrheit der Bevölkerung anders- oder nichtgläubig. Katholische Christen leben ihren Glauben vielfach unter schwierigen Bedingungen. Sie brauchen Räume und Gelegenheiten für Gebet und Begegnung, für Kinder- und Jugendarbeit, für den Dienst an denjenigen, die am Rande der Gesellschaft stehen oder auf der Suche nach Sinn sind. Die katholischen Gemeinden benötigen katechetisches Material, Fahrzeuge für die weiten Wege – und vor allem Menschen, die in der Seelsorge mitarbeiten. Angesichts dieser Herausforderungen unterstützt das Bonifatiuswerk unsere Glaubensgeschwister in der Diaspora in jährlich etwa 800 Projekten.

Liebe Schwestern und Brüder, wir bitten Sie anlässlich des Diaspora-Sonntags am 20. November um Ihr Gebet,

Ihre Solidarität und um eine großzügige Spende bei der Kollekte. Helfen Sie mit, dass Gemeinschaft im Glauben auch in der Diaspora erlebbar bleibt. Denn keiner soll allein glauben.

Vierzehnheiligen, 10. März 2022 + Dr. Georg Bätzing  
Für das Bistum Limburg                      Bischof von Limburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 13. November 2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag, 20. November 2022, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

Limburg, 26. April 2022                      Wolfgang Rösch  
Az.: 362A/38663/22/01/1                      Generalvikar

### **Nr. 430 Gleichstellungsordnung**

#### **1. Präambel**

Dieser Ordnung liegt das christliche Menschenbild zugrunde, das von der gleichen Würde aller Menschen ausgeht, die in der Gottesebenbildlichkeit ihren Ursprung hat (Gen 1,27). In diesem Bewusstsein soll durch die vorliegende Ordnung die Verwirklichung der beruflichen Gleichstellung aller Mitarbeitenden, gleich welchen Geschlechts, im Bistum Limburg gefördert werden.

Die Regelungen dieser Ordnung berufen sich sowohl auf staatliche Rechtsgrundlagen zur Gleichberechtigung bzw. Gleichstellung wie auf grundlegende Aussagen kirchlicher Verlautbarungen, die unter anderem die Geschlechtergerechtigkeit als ein wichtiges Zeichen der Zeit beschreiben. Sie berufen sich außerdem auf die Erkenntnisse des Aufarbeitungsprozesses „Betroffene hören – Missbrauch verhindern“ zur Prävention von Machtmissbrauch und sexualisierter Gewalt.

Im Zusammenhang mit der angestrebten Gleichstellung von Menschen jeden Geschlechts gibt es Aspekte, die nicht innerhalb des Bistums Limburg gestaltet werden. Diese Aspekte können nicht durch diese Gleichstellungsordnung geregelt werden.

Der Bischof von Limburg verpflichtet sich und die Verantwortlichen in der Diözese auf die Verwirklichung einer Gleichstellung der Geschlechter auf allen Ebenen und in allen Bereichen im Bistum Limburg soweit diese auf Basis diözesanrechtlicher Rahmensetzung zu realisieren ist.

Zur Verwirklichung dieses Ziels werden durch den Diözesansynodalrat Leitlinien (siehe II. Leitlinienprozess) mit regelmäßig zu evaluierenden Zielsetzungen erstellt. Für die Umsetzung der Leitlinien ist das Gleichstellungsteam (siehe III. Das Gleichstellungsteam) verantwortlich.

Das Bistum Limburg folgt dem Leitsatz „Wir alle sind Kirche“ und in diesem Sinne soll Geschlechtergerechtigkeit überall stattfinden.

## 2. Leitlinienprozess

1. Der Diözesansynodalrat beschließt unter Berücksichtigung der aktuellen Gleichstellungsanalyse Leitlinien zur weiteren Verwirklichung der Geschlechtergerechtigkeit. Das Gleichstellungsteam ist für die Umsetzung der Leitlinien verantwortlich und entwickelt einen Gleichstellungsplan. Der Stand der Umsetzung ist in den jährlichen Bericht (§ 9) aufzunehmen.
2. Das Gleichstellungsteam erstellt spätestens alle drei Jahre eine Gleichstellungsanalyse über die Situation der Geschlechter im Vergleich zueinander. Gründe für vorhandene Unterschiede im Vergleich der Anteile der Geschlechter sind schriftlich zu erläutern. Um die Vergleichbarkeit gewährleisten zu können, sind die Vergleichspunkte möglichst entsprechend den bereits erstellten Vergleichsanalysen beizubehalten und bei Bedarf zu erweitern. Die Gleichstellungsanalyse wird dem Diözesansynodalrat vorgelegt und in geeigneter Form öffentlich bekannt gemacht.

## 3. Das Gleichstellungsteam

### § 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für das Bistum Limburg (KdÖR). Sie gilt nicht für diejenigen, die in einem Kleriker-Dienstverhältnis stehen.

### § 2 Begriffsbestimmung

Beschäftigte im Sinne dieser Ordnung sind Angestellte, Beamte, sowie die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten.

### § 3 Sonstige Rechte

Die Rechte der Mitarbeitervertretung nach der MAVO sowie der Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen nach der MAVO bzw. dem IX. Buch des Sozialgesetzbuches bleiben unberührt.

## § 4 Stellenausschreibung

1. Stellenausschreibungen für die Beschäftigten nach § 2 werden mit der Veröffentlichung dem Gleichstellungsteam zur Kenntnis gegeben.

Eine Stelle ist als teilbar auszuschreiben, wenn sie dafür geeignet ist. Vor der Ausschreibung muss durch die ausschreibende Stelle gegenüber dem Gleichstellungsteam begründet werden, falls eine Stelle, wider dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), nicht als teilbare Stelle ausgeschrieben werden soll.

2. Nach Abschluss eines jeden Besetzungsverfahrens erhält das Gleichstellungsteam eine entsprechende Übersicht und erstellt daraus eine nach Geschlechtern aufgeschlüsselte Bewerbungs- und Einstellungsstatistik.

## § 5 Bestellung und Widerruf des Gleichstellungsteams

1. Der Generalvikar bestellt nach Maßgabe dieser Ordnung ein Gleichstellungsteam aus zwei Personen für das Bistum Limburg im Sinne der §§ 1 und 2. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine erneute Bestellung ist möglich.
2. Das Gleichstellungsteam besteht aus mindestens zwei Personen, die verschiedenen Geschlechtern angehören sollen.
3. Ohne Zustimmung des jeweiligen Mitglieds des Gleichstellungsteams kann die Bestellung innerhalb der Amtszeit nur aus wichtigem Grund vom Generalvikar widerrufen werden.

## § 6 Rechtsstellung

1. Das Gleichstellungsteam ist dem Generalvikar unmittelbar zugeordnet. Es hat ein unmittelbares Vortragsrecht beim Generalvikar.
2. Die Mitglieder des Gleichstellungsteams dürfen keiner Mitarbeitervertretung angehören.
3. Das Gleichstellungsteam ist in Ausübung seiner Tätigkeit nach dieser Ordnung von fachlichen Weisungen frei.
4. Die Mitglieder des Gleichstellungsteams dürfen wegen ihrer Tätigkeit nicht behindert, benachteiligt oder begünstigt werden, was auch für ihre beruf-



liche Entwicklung gilt. Die Mitglieder des Gleichstellungsteams sind vor Kündigung, Versetzung und Abordnung in gleicher Weise geschützt wie ein Mitglied der Mitarbeitervertretung.

5. Die Mitglieder des Gleichstellungsteams sind verpflichtet, über die persönlichen Verhältnisse von Beschäftigten, die ihnen aufgrund ihres Amtes bekannt geworden sind, sowie bei Angelegenheiten, die ihre Bedeutung oder ihrem Inhalt nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, auch über die Zeit ihrer Bestellung hinaus Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht bei Einwilligung der Beschäftigten nicht gegenüber den für den Dienstgeber handelnden Personen, der Mitarbeitervertretung und der Schwerbehindertenvertretung.

#### § 7 Aufgaben und Befugnisse

1. Das Gleichstellungsteam unterstützt das Bistum Limburg bei der Ausführung dieser Ordnung sowie anderer Vorschriften und Maßnahmen zur beruflichen Gleichstellung aller Geschlechter sowie der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Das Gleichstellungsteam fördert die Erreichung der Gleichstellung durch Beratung, Beteiligung sowie Information und überwacht den Vollzug dieser Ordnung zur Gleichstellung aller Menschen.

2. Das Gleichstellungsteam wirkt bei Stellenbesetzungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mit:

Es ist zeitgleich mit der Mitarbeitervertretung und der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu beteiligen.

Das Gleichstellungsteam kann sich nach Unterrichtung äußern; nach Ablauf einer Woche ab Unterrichtung gilt die Beteiligung als erfolgt. Wenn Entscheidungen nach Ansicht des Dienstgebers eilbedürftig sind, gilt § 33 Abs. 2 Satz 4 MAVO entsprechend. Die Äußerung des Gleichstellungsteams ist rechtsgültig, sofern sie von einem seiner Mitglieder unterzeichnet ist.

3. Dem Gleichstellungsteam sind die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu erteilen bzw. vorzulegen, bei Personalentscheidungen im Zusammenhang mit Stellenbesetzungen sind dies der Stellenreport sowie die Bewerbungs- und Besetzungsunterlagen der

Bewerberinnen und Bewerber, die in die engere Auswahl einbezogen sind. Personalakten dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der betroffenen Beschäftigten eingesehen werden. Die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

4. Das Gleichstellungsteam kann im Einvernehmen mit dem Generalvikar Sprechstunden und Informationsveranstaltungen über Gleichstellungsfragen im Geltungsbereich dieser Ordnung durchführen. Das Gleichstellungsteam kann entsprechend auch Befragungen durchführen.
5. Anregungen und Beschwerden von Beschäftigten werden vom Gleichstellungsteam entgegen genommen und falls sie berechtigt erscheinen, vortragen und auf ihre Erledigung hingewirkt.

6. Personenbezogene Unterlagen, die anlässlich einer Beteiligung des Gleichstellungsteams zur Verfügung gestellt wurden, sind nach Abschluss der Beteiligung unverzüglich zurückzugeben; digital zur Verfügung gestellte Unterlagen sind zu vernichten. Ihre Sammlung, fortlaufende aktenmäßige Auswertung sowie Speicherung ist unzulässig.

Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, sind vor unbefugter Einsichtnahme zu schützen. Für die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz durch das Gleichstellungsteam ist das Bischöfliche Ordinariat zuständig.

7. Regelmäßige Erarbeitung bzw. Fortschreibung einer Gleichstellungsanalyse (s. II. Leitlinienprozess)
8. Das Gleichstellungsteam erarbeitet eigeninitiativ Projekte und regt personelle, strukturelle und organisatorische Maßnahmen an, die zur Erreichung der Gleichstellung und zur Vermeidung von Machtmissbrauch und sexualisierter Gewalt beitragen, und führt diese in einem Gleichstellungsplan zusammen.

#### § 8 Beanstandungsrecht

1. Hält das Gleichstellungsteam eine Maßnahme mit dieser Ordnung für unvereinbar, so hat es das Recht, diese Maßnahme binnen einer Woche nach seiner Unterrichtung zu beanstanden.
2. Beanstandet das Gleichstellungsteam eine Maßnahme, hat der Dienstgeber binnen zwei Wochen

unter Abwägung der Einwände neu zu entscheiden. Bis zur erneuten Entscheidung ist der Vollzug der Maßnahme auszusetzen. Bei unaufschiebbaren Maßnahmen können vorläufige Regelungen getroffen werden; diese sind den Betroffenen gegenüber als solche zu kennzeichnen.

Das Gleichstellungsteam ist von der vorläufigen Regelung und von der erneuten Entscheidung zu unterrichten.

Die Beanstandung hat schriftlich zu erfolgen und muss durch mindestens ein Mitglied des Gleichstellungsteams unterzeichnet sein. Eine Ablehnung der Beanstandung ist zu begründen.

## § 9 Berichtspflichten

1. Das Gleichstellungsteam erstellt für den Generalvikar sowie für den Diözesansynodalrat jährlich einen Bericht über die Umsetzung und Einhaltung dieser Ordnung sowie über sonstige Maßnahmen zur Verwirklichung der beruflichen Gleichstellung und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Bistum Limburg.
2. Die Mitarbeitervertretung und die Beschäftigten werden in geeigneter Weise über die Tätigkeit und Feststellungen des Gleichstellungsteams informiert.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 1. September 2022 in Kraft.

Limburg, 5. August 2022                      + Dr. Georg Bätzing  
Az.: 703B/48487/22/01/1                      Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen  
Kanzler der Kurie

### **Nr. 431 Leitlinien zur weiteren Verwirklichung der Geschlechtergerechtigkeit gemäß Abschnitt II der Gleichstellungsordnung – Beschluss des Diözesansynodalrates vom 23. Juli 2022**

#### I. Ziel der Leitlinien

Übergeordnetes Ziel dieser Leitlinien ist die Verwirklichung der Gleichstellung aller Menschen in geschlechtergerechten Strukturen auf allen Ebenen und in allen Bereichen im Bistum Limburg, sofern das Sakrament der Weihe nicht zwingend Voraussetzung für eine Tätigkeit ist. Darüber hinaus bleibt die Verpflichtung gegenüber

dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) bestehen.

Die bisherigen Analysen im Bistum Limburg haben ergeben, dass insbesondere Frauen oft nicht angemessen repräsentiert sind. Daher legt diese Ordnung insbesondere einen Fokus auf die Gleichstellung von Männern und Frauen, zusätzlich möchte das Bistum Limburg Menschen diversen Geschlechts ebenfalls angemessen berücksichtigen.

Die Ziele im Detail sind:

- Chancengleichheit in allen Arbeitsbereichen als durchgängiges Leitungsprinzip,
- Erreichung von Vereinbarkeit von Beruf und Familie als Voraussetzung für die Arbeitszufriedenheit von Menschen in familiärer Verantwortung,
- gleicher Anteil von Frauen und Männern in der Referats-, Einrichtungs-, Abteilungs- und Dezer-natsleitung in Einklang mit den Vorgaben der DBK; Zwischenziel bis 2023: 33,3 %,
- bei Neubesetzungen geschlechtergerechte Besetzung der Stellen innerhalb einer Leitungsebene. Abbau und Vermeidung von geschlechterbezogenen individuellen und strukturellen Benachteiligungen,
- Förderung einer lebensorientierten Arbeits- und Organisationskultur mit angemessenen Rahmenbedingungen für alle Lebensphasen,
- Entwicklung einer geschlechtersensiblen Kultur im Bistum,
- Vermeidung geschlechtshomogener Gremien,
- Prävention von Machtmissbrauch und sexualisierter Gewalt,
- Sensibilisierung hinsichtlich diskriminierender Machtkonstellationen in den eigenen Strukturen,
- Förderung des Bewusstseins für Geschlechtergerechtigkeit,
- Etablierung einer geschlechtersensiblen Sprache.

#### II. Geltungsbereich

Diese Leitlinien gelten für die Arbeitsverhältnisse der folgenden Anstellungsträger:

- Bistum
- Kirchengemeinden
- St. Hildegard-Schulgesellschaft mbH
- Gesamtverbände
- Domkapitel
- Kirchliche Stiftungen

Die Ziele dieser Leitlinien gelten auch für die Ehrenamtlichen in den synodalen Gremien im Bistum Limburg, die in der Gleichstellungsanalyse erfasst werden.

Wenngleich synodale Gremien durch demokratische Wahlen auf Basis der einschlägigen kirchenrechtlichen Wahlordnungen gebildet werden, ist auf eine Sensibilisierung hinsichtlich Gleichstellung hinzuwirken.

### III. Instrumente zur Erreichung der Ziele

Folgende Instrumente werden im Bistum Limburg eingesetzt, um die Ziele der Gleichstellung sowie geschlechtergerechte und familienfreundliche Strukturen auch als Präventionsmaßnahme gegen Machtmissbrauch und sexualisierter Gewalt zu etablieren:

- Gleichstellungsteam mit geschlechtergerechter Besetzung mit insgesamt min. 100% Beschäftigungsumfang gemäß Gleichstellungsordnung Abschnitt III. Gleichstellungsanalyse gemäß Gleichstellungsordnung Abschnitt II,
- Leitlinien zur weiteren Verwirklichung der Geschlechtergerechtigkeit gemäß Gleichstellungsordnung Abschnitt II,
- Erstellung und jährliche Evaluation eines Gleichstellungsplans gemäß Gleichstellungsordnung Abschnitt II,
- Erarbeitung von Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf (s. u.),
- Erarbeitung von Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung durch Personal- und Organisationsentwicklung,
- Erarbeitung von Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung in den synodalen Gremien (s. u.).

Für die Einhaltung und Umsetzung der Gleichstellungsordnung sind die jeweiligen Leitungen der in Art. 2 der Leitlinien bestimmten Einrichtungen, sowie sämtliche Leitungs- und Führungskräfte und der jeweilig gestaltende Bereich für Personal- und Organisationsentwicklung verantwortlich.

### IV. Aufgaben, Rechte, Ziele einzelner Instrumente

#### 1. Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie für alle ist „Voraussetzung für die Arbeitszufriedenheit von Menschen in familiärer Verantwortung“ und ist ein wesentlicher Beitrag zur Gleichstellung.

Zur Verwirklichung fördert das Bistum Limburg Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familienpflichten,

auch für Führungs- und Leitungskräfte. Unter Familienpflichten werden dabei gleichwertig Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Erziehung von Kindern verstanden sowie auch Verpflichtungen, die sich aus der Pflege von Angehörigen ergeben. Diese Förderung umfasst die Schaffung angemessener Rahmenbedingungen für alle Lebensphasen:

- Das Bistum Limburg informiert über Regelungen zu Elternzeit, Beurlaubung und Teilzeit sowie bei Fragen im Zusammenhang mit der Pflege von Angehörigen und berät die Mitarbeitenden zu innerbetrieblichen Instrumenten der Vereinbarkeit von Beruf und Familie.
- Leitungs- und Führungskräfte sowie Personalverantwortliche unterstützen Mitarbeitende mit Familienpflichten und sorgen für Akzeptanz im beruflichen Umfeld. Darüber hinaus stehen sie in der Verantwortung, die betrieblichen Abläufe und Belange sicher zu stellen.
- Alle Beteiligten sind einem angemessenen Ausgleich zwischen betrieblichen Belangen und privaten Interessen verpflichtet.
- Mitarbeitenden in Teilzeit mit Familienpflichten ist – in Anlehnung an die Regelungen des Bistums – auf Wunsch die Rückkehr zur Vollzeit bzw. Aufstockung der Stundenzahl zu ermöglichen, sofern dienstliche Erfordernisse nicht entgegenstehen. Sie sollen bei Besetzungsverfahren, unter Wahrung des Vorrangs von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung, vorrangig berücksichtigt werden.
- Das Bistum Limburg unterstützt Eltern mit Erziehungsverpflichtungen und strebt dafür die Kooperation mit Kindertageseinrichtungen und Tagespflege an.
- Leitungs- und Führungskräfte unterstützen pflegende Angehörige sowie Mütter und Väter in Elternzeit bzw. Beurlaubung bei der Planung der Rückkehr in den Beruf und geben ggf. Hilfen zum Wiedereinstieg. Maßnahmen, die geeignet sind, die Rückkehrenden bei der Wiederaufnahme der Arbeit zu unterstützen, sind wohlwollend zu prüfen. Mit den Beurlaubten sollen Beratungsgespräche geführt werden, in denen sie über Möglichkeiten während und nach der Beurlaubung informiert werden.
- Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubungen aufgrund von Familienarbeit dürfen sich nicht nachteilig auswirken und das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen.
- Unter Berücksichtigung der Funktionsfähigkeit des Dienstbetriebes ist ein ausreichendes Angebot an Teilzeitarbeitsplätzen zu schaffen. Dies gilt grund-

sätzlich auch für alle Stellen mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben.

- In Ausschreibungen ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass der ausgeschriebene Arbeitsplatz in Teilzeit besetzt werden kann. Dies gilt auch für Funktionen mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben aller Hierarchieebenen. Ausnahmen sind nur zulässig, soweit einer Besetzung in Teilzeit zwingende Belange entgegenstehen.

Das Bistum Limburg prüft wohlwollend, inwiefern solche Maßnahmen auch Personen zu Gute kommen können, die anderweitig Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Pflege von anderen nahestehenden Personen, die nicht Angehörige im Sinne des Gesetzes sind, übernommen haben.

## 2. Gleichstellung in den Gremien im Bistum Limburg

### 2.1. Geschlechtergerechte Gremienbesetzung innerhalb der kurialen Gremien

Kommissionen, Konferenzen und sonstige Gremien – insbesondere Führungs- und Entscheidungsgremien auf allen Ebenen – sollen geschlechtergerecht besetzt werden, soweit kirchenrechtlich möglich. Bei Nachbesetzung wird das unterrepräsentierte Geschlecht vorrangig berücksichtigt.

Sitzungen sind zeitlich so zu terminieren, dass die Teilnahme auch Beschäftigten mit Familienpflichten möglich ist.

Gremien, die ausschließlich mit Klerikern besetzt sind, haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen für die gleichberechtigte Berücksichtigung der Sichtweisen und Argumente der Geschlechter.

### 2.2 Geschlechtergerechte Gremienbesetzung innerhalb der synodalen Gremien

Synodale Gremien beruhen auf dem Prinzip der demokratischen Wahl. Zugleich sind eine ausgewogene Geschlechterverteilung auch in synodalen Gremien sowie die Partizipation aller Geschlechter auf allen kirchlichen Ebenen wünschenswert.

Eine Sensibilisierung hinsichtlich Gleichstellung ist daher auch innerhalb der synodalen Gremien zu begrüßen. Dafür sind unterstützende Maßnahmen zu entwickeln.

Az.: 703B/48487/22/01/1

## Nr. 432 Aufhebung der Ordnung für den Bischofsrat im Bistum Limburg

Hiermit wird zum 1. August 2022 die Ordnung für den Bischofsrat im Bistum Limburg vom 15. November 2016 (Amtsblatt 2016, 596) aufgehoben. Zu diesem Termin wird damit der auf der Grundlage der genannten Ordnung gebildete Bischofsrat aufgehoben.

Limburg, 20. Juli 2022

Az.: 002R/55254/22/01/1

+ Dr. Georg Bätzing

Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen

Kanzler der Kurie

## Nr. 433 Besoldungs- und Vergütungsanpassung 2022 und 2023 für Priester, Priesterkandidaten, Haushälterinnen und Haushaltshilfen

1. Die Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester im Bistum Limburg werden mit Wirkung ab dem 01.08.2022 um 2,2 % erhöht und zum 01.08.2023 um weitere 1,89 % (Vgl. Anlage Nr. 1).
2. Die Vergütung der Pfarrhaushälterinnen und Haushaltshilfen wird mit Wirkung ab dem 01.08.2022 um 2,2 % erhöht und zum 01.08.2023 um weitere 1,89% (Vgl. Anlagen Nr. 2 und Nr. 3).
3. Die Bezüge der Priesterkandidaten im Pastoral-, Jahres- und Diakonatspraktikum werden ab dem 01.08.2022 um 2,2 % erhöht und zum 01.08.2023 um weitere 1,89 %. Es ergeben sich folgende Werte:
  - a. Pastoral- und Jahrespraktikanten (angestellt):
    - ab 01.08.2022 Euro 1.461,24 im Monat
    - ab 01.08.2023 Euro 1.488,86 im Monat
  - b. Diakonatspraktikanten (beamtenähnlich):
    - ab 01.08.2022 Euro 1.327,83 im Monat
    - ab 01.08.2023 Euro 1.352,93 im Monat

Limburg, 17. August 2022

Az.: 25K/36866/22/02/1

+ Dr. Georg Bätzing

Bischof von Limburg

Besoldung, Abschnitt A, Besoldungstabelle ab 1. August 2022 (2,2 %), Brutto-Gehalt ab 01.08.2022

Stufe nach Vollendung des	Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3
21. und 22. Lebensjahres	3.053,55 €	1.588,82 €	2.233,28 €
23. und 24. Lebensjahres	3.179,02 €	1.651,55 €	2.323,64 €

25. und 26. Lebensjahres	3.304,50 €	1.714,28 €	2.413,96 €
27. und 28. Lebensjahres	3.429,98 €	1.777,03 €	2.504,31 €
29. und 30. Lebensjahres	3.555,43 €	1.839,75 €	2.594,67 €
31. und 32. Lebensjahres	3.680,92 €	1.902,51 €	2.685,00 €
33. und 34. Lebensjahres	3.806,37 €	1.965,23 €	2.775,33 €
35. und 36. Lebensjahres	4.180,48 €	2.151,75 €	2.962,81 €
37. und 38. Lebensjahres	4.345,41 €	2.233,10 €	3.076,69 €
39. und 40. Lebensjahres	4.513,04 €	2.314,44 €	3.190,59 €
41. und 42. Lebensjahres	4.680,66 €	2.395,81 €	3.304,50 €
43. und 44. Lebensjahres	4.848,29 €	2.477,15 €	3.418,38 €
45. und 46. Lebensjahres	5.015,89 €	2.558,51 €	3.532,27 €
47. Lebensjahres	5.183,54 €	2.639,88 €	3.646,19 €

**Abschnitt B**

Der Ortszuschlag beträgt ab dem 01.08.2022:

in der Stufe 1 für Priester, die nach dem 31.12.1935 geboren sind, monatlich € 761,19 €; in der Stufe 2 für Priester, die vor dem 01.01.1936 geboren sind, monatlich € 905,07 €

Erhöhung 1. August 2022 (2,2 %)

Besoldung, Abschnitt A, Besoldungstabelle ab 1. August 2023 (1,89 %), Brutto-Gehalt ab 01.08.2023

Stufe nach Vollendung des	Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3
21. und 22. Lebensjahres	3.111,26 €	1.618,85 €	2.275,49 €
23. und 24. Lebensjahres	3.239,10 €	1.682,76 €	2.367,56 €
25. und 26. Lebensjahres	3.366,96 €	1.746,68 €	2.459,58 €
27. und 28. Lebensjahres	3.494,80 €	1.810,62 €	2.551,64 €
29. und 30. Lebensjahres	3.622,63 €	1.874,52 €	2.643,71 €
31. und 32. Lebensjahres	3.750,49 €	1.938,47 €	2.735,75 €
33. und 34. Lebensjahres	3.878,31 €	2.002,37 €	2.827,78 €
35. und 36. Lebensjahres	4.259,49 €	2.192,42 €	3.018,81 €
37. und 38. Lebensjahres	4.427,54 €	2.275,31 €	3.134,84 €
39. und 40. Lebensjahres	4.598,34 €	2.358,18 €	3.250,89 €
41. und 42. Lebensjahres	4.769,12 €	2.441,09 €	3.366,96 €
43. und 44. Lebensjahres	4.939,92 €	2.523,97 €	3.482,99 €
45. und 46. Lebensjahres	5.110,69 €	2.606,87 €	3.599,03 €
47. Lebensjahres	5.281,51 €	2.689,77 €	3.715,10 €

**Abschnitt B**

Der Ortszuschlag beträgt ab dem 01.08.2023:

in der Stufe 1 für Priester, die nach dem 31.12.1935 geboren sind, monatlich € 775,58; in der Stufe 2 für Priester, die vor dem 01.01.1936 geboren sind, monatlich € 922,18

Erhöhung 01. August 2023 (1,89 %)

Anlage 2 zur Ordnung für die Haushälterinnen der Geistlichen im Bistum Limburg

Vergütungsordnung – Fassung ab 01.08.2022 (2,2 %)

I. Die Vergütungssätze betragen ab 01.08.2022 nach den Eingruppierungsrichtlinien für Pfarrhaushälterinnen:

	Brutto	Grundvergütung	Zulage	Sachbezugswert
Gruppe 1	2.445,39 €	1.827,67 €	124,42 €	493,30 €
Gruppe 2	2.545,27 €	1.905,05 €	146,92 €	493,30 €
Gruppe 3	2.779,85 €	2.139,63 €	146,92 €	493,30 €

II. Von der Netto-Vergütung werden mtl. 776,13 € als Aufwendung für Sachausgaben (freie Verpflegung 270,48 €, freie Unterkunft 222,83 € und Zuschuss Haushalt 282,82 €) zugunsten des Geistlichen berechnet.

III. Am Vergütungsaufwand des Geistlichen für die Haushälterin beteiligt sich das Bistum mit 70 % (siehe Ordnung für Haushälterinnen der Geistlichen im Bistum Limburg, Abschnitt IV, Satz 1).

Vergütungsordnung – Fassung ab 01.08.2023 (1,89 %)

I. Die Vergütungssätze betragen ab 01.08.2023 nach den Eingruppierungsrichtlinien für Pfarrhaushälterinnen:

	Brutto	Grundvergütung	Zulage	Sachbezugswert
Gruppe 1	2.491,61 €	1.862,22 €	126,77 €	502,62 €
Gruppe 2	2.593,38 €	1.941,06 €	149,70 €	502,62 €
Gruppe 3	2.832,39 €	2.180,07 €	149,70 €	502,62 €

II. Von der Netto-Vergütung werden mtl. 790,80 € als Aufwendung für Sachausgaben (freie Verpflegung 275,59 €, freie Unterkunft 227,04 € und Zuschuss Haushalt 288,17 €) zugunsten des Geistlichen berechnet.

III. Am Vergütungsaufwand des Geistlichen für die Haushälterin beteiligt sich das Bistum mit 70 % (siehe Ordnung für Haushälterinnen der Geistlichen im Bistum Limburg, Abschnitt IV, Satz 1).

**Anlage 2 zur Ordnung für Haushaltshilfen der Geistlichen im Bistum Limburg**

Vergütungsordnung – Fassung ab 01.08.2022 (2,2 %)

I. Die Vergütungssätze betragen ab 01.08.2022 nach den Eingruppierungsrichtlinien für vollbeschäftigte Haushaltshilfen:

	Brutto	Grundvergütung	Zulage
Gruppe 1	1.952,09 €	1.827,67 €	124,42 €
Gruppe 2	2.051,06 €	1.905,04 €	146,92 €
Gruppe 3	2.286,55 €	2.139,63 €	146,92 €

Vergütungsordnung – Fassung ab 01.08.2023 (1,89 %)

I. Die Vergütungssätze betragen ab 01.08.2023 nach den Eingruppierungsrichtlinien für vollbeschäftigte Haushaltshilfen:

	Brutto	Grundvergütung	Zulage
Gruppe 1	1.988,98 €	1.862,21 €	126,77 €
Gruppe 2	2.090,74 €	1.941,04 €	149,70 €
Gruppe 3	2.328,77 €	2.180,07 €	149,70 €

Teilzeitbeschäftigte Haushaltshilfen erhalten von der Vergütung den Teil, der dem mit ihnen vereinbarten Beschäftigungsumfang entspricht.

II. Am Vergütungsaufwand des Geistlichen für die Haushaltshilfe beteiligt sich das Bistum mit 70 %.

### **Nr. 434 Festsetzung des Termins der Wahlen für die Pfarrgemeinderäte und Gemeinderäte im Bistum Limburg**

Gemäß § 6 Abs. 3 SynO setze ich den Termin der Wahl der Pfarrgemeinderäte und der Gemeinderäte in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache für die 15. Amtszeit der synodalen Gremien im Bistum Limburg fest auf den 25. und 26. November 2023.

Limburg, 28. Juli 2022  
Az.: 760D/23189/22/01/1

+ Dr. Georg Bätzing  
Bischof von Limburg

## **Bischöfliches Ordinariat**

### **Nr. 435 Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion 2022**

Die Missio-Aktion zum Weltmissionssonntag lenkt den Blick auf die kenianische Großstadt Nairobi. Unter dem Bibelwort „Ich will euch Zukunft und Hoffnung geben“ (Jer 29, 11) stellt Missio Menschen vor, die mit Ideenreichtum und Mut ihr Leben in der Großstadt meistern.

Oft werden Slums wie Kibera ausschließlich als Orte von Armut und Ausweglosigkeit und die Menschen als Opfer dargestellt. Missio möchte dieses Bild aufbrechen. Das Leitwort der

Missio-Aktion drückt daher die Zuversicht der Menschen aus, die mit kirchlichen Partnern an ihrer Seite, wie den Yarumal Missionaren und den Little Sisters of Jesus, Veränderungen starten. Sie nehmen ihre Angelegenheiten aus eigener Kraft in die Hand und schaffen für sich und ihre Nächsten eine Zukunft.

### **Eröffnung der Missio-Aktion**

Die bundesweite Missio-Aktion 2022 startet mit einem Festwochenende vom 30. September bis 2. Oktober im Bistum Dresden-Meißen. In einem feierlichen Pontifikalamt eröffnet Bischof Heinrich Timmerevers zusammen mit Gästen aus Kenia am Sonntag, 2. Oktober, offiziell den Monat der Weltmission.

### **Materialien**

Das Aktionsplakat zeigt die Zuversicht und Tatkraft, mit denen die Menschen in Kibera ihr Leben gestalten. Die Unternehmerin Linet Mboye ist eine von ihnen. Sie folgt ihrem Traum, ein Zentrum zu eröffnen und den Menschen zu helfen, die ihre Hilfe am meisten brauchen. Menschen wie Missio-Partner Pater Koffi begleiten sie auf ihrem Weg. Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus wie zum Beispiel im Schaukasten oder am Schriftenstand.

Im Aktionsheft mit liturgischen Bausteinen finden Sie Informationen über das Schwerpunktthema des Monats der Weltmission, Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten und Aktionsideen für verschiedene Zielgruppen. Die Hefte der Frauengebetskette sind separat bestellbar.

Mit der missio@home-Tüte kann der Oktober bewusst als Monat der Weltmission auch zu Hause begangen werden. Verteilen Sie die Tüten beispielsweise nach dem Gottesdienst oder legen Sie diese im Schriftenstand aus. Das Solidaritätessen „Die Welt an einem Tisch“ bringt Menschen zusammen. Neben einem gemeinsamen Essen steht hier das Gespräch im Vordergrund. Material und Hilfestellung bei der Planung bietet das kostenlose Gemeindepaket.

Am 16. Oktober soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfer-

tüte aus bzw. verteilen Sie diese über Ihren Pfarrbrief oder direkt an die Haushalte.

### Missio-Kollekte am 23. Oktober

Die Missio-Kollekte findet am Sonntag der Weltmission, dem 23. Oktober 2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an die Missio-Werke. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Missio weitergeleitet werden. Eine pfarrinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Missio ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

### Informationen und Kontakt

Im August wird die Informationsmappe an alle Pfarrgemeinden verschickt. Anfang September folgt der Versand der bestellten Materialien. Weitere Informationen und Materialien sowie Veranstaltungshinweise finden Sie auf [www.missio-hilft.de/wms](http://www.missio-hilft.de/wms). Fragen zum Monat der Weltmission in den Diözesen beantwortet die Abteilung Inland: Tel. 0241 7507-263 oder [post@missio-hilft.de](mailto:post@missio-hilft.de). Über [bestellungen@missio-hilft.de](mailto:bestellungen@missio-hilft.de) oder Tel. 0241 7507-350 können Sie alle Materialien zum Weltmissionssonntag direkt bestellen.

### Nr. 436 Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. Für den Wiederaufbau und die Stärkung der Kirche in den betroffenen Ländern ist die Priesterausbildung auch 30 Jahre nach dem Ende des Kommunismus weiterhin sehr wichtig.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Wir bitten um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen. Ein Plakat wird von Renovabis direkt verschickt bzw. kann dort angefordert werden.

Die Kollekten-Gelder sollen gemäß Kollektenplan an die Bistumskasse überwiesen werden. Von dort werden die Beträge an Renovabis weitergeleitet.

Kontakt und Information: Solidaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 38/40, 85354 Frei-

zing, Tel.: 08161 5309-53, E-Mail: [info@renovabis.de](mailto:info@renovabis.de), Website: [www.renovabis.de](http://www.renovabis.de).

### Nr. 437 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 13. November 2022

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24. bis 27. Februar 1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27. April 1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt.

Die zweite Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag im November (13. November 2022) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort-Gottes-Feiern, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis der Zählung kann gleich nach dem Zählsonntag über den „Zusatzbogen Gottesdtn“ im Empisystem eingegeben werden. Das Ergebnis wird dann automatisch in den Erhebungsbogen im nächsten Jahr übernommen.

### Nr. 438 Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion

Die Erfahrung der Gemeinschaft mit Jesus Christus sowie mit den Schwestern und Brüdern im Glauben ist das Fundament und das Ziel für ein gelingendes Christsein. Darauf verweist die diesjährige Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes. Sie steht unter dem Leitwort „Mit DIR zum WIR.“.

In den Diaspora-Regionen Nord- und Ostdeutschlands, Nordeuropas und des Baltikums, in denen die große Mehrheit oft anders- oder nichtgläubig ist, leben katholische Christinnen und Christen ihren Glauben vielfach unter schwierigen Bedingungen. Das Bonifatiuswerk unterstützt unsere Glaubensgeschwister in der Diaspora sowie missionarische Initiativen in ganz Deutschland dabei mit jährlich etwa 800 Projekten und ermöglicht so auf vielfältige Weise die Erfahrung von Gemeinschaft.

### Eröffnung der Diaspora-Aktion

Die bundesweite Eröffnung der Diaspora-Aktion findet am Sonntag, 6. November 2022, um 10:00 Uhr in der

Domkirche St. Maria und St. Stephan zu Speyer mit einem feierlichen Pontifikalamt und internationalen Gästen sowie Vertreterinnen und Vertretern aus deutschen Diözesen statt. Hauptzelebrant ist der Speyerer Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann.

### **Diaspora-Kollekte**

Die Diaspora-Kollekte wird am Sonntag, 20. November 2022, in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen gehalten. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen Gelder, an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug weitergeleitet werden. Die Verwendung der Kollekte ist ausschließlich für die Arbeit des Bonifatiuswerkes bestimmt. Das Bonifatiuswerk ist seinen Spenderinnen und Spendern gegenüber dankbar, transparent und rechenschaftspflichtig.

### **Diaspora-Aktion in den Gemeinden**

Ende August 2022 erhalten alle Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindeferenten eine Aktionsmappe mit Ideen zur Gestaltung einer Eucharistiefeier, eines Familiengottesdienstes und einer Wort-Gottes-Feier sowie Impulsen zum Leitwort „Mit DIR zum WIR.“. Mitte September 2022 wird allen Gemeinden ein Materialpaket zur Gestaltung des Diaspora-Sonntags (Plakate, Kollektenaufsteller sowie vorbestellte Pfarrbriefmäntel und Spendentüten) zugeschickt. Weitere Materialien können bestellt werden und stehen zum Download zur Verfügung.

Bitte hängen Sie die Aktionsplakate gut sichtbar in Ihrer Gemeinde auf.

### **Samstag/Sonntag, 12./13. November 2022**

Bitte verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten und verteilen Sie die Spendentüten zum Diaspora-Sonntag.

### **Diaspora-Sonntag, 19./20. November 2022**

Bitte legen Sie die restlichen Spendentüten in den Kirchenbänken aus. Anregende Impulse zur Gestaltung des Gottesdienstes und für die Pastoral geben das Gottesdienstimpuls- sowie das Themenheft, die alle Gemeinden bereits Mitte September erhalten haben und die als Download unter [www.bonifatiuswerk.de/diasporaaktion](http://www.bonifatiuswerk.de/diasporaaktion) abrufbar sind.

Weisen Sie bitte auf die Diaspora-Kollekte und auf die Online-Spendenmöglichkeit ([www.bonifatiuswerk.de/spenden](http://www.bonifatiuswerk.de/spenden)) in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen sowie im Pfarrbrief oder auf der Homepage hin.

### **Samstag/Sonntag, 26./27. November 2022**

Bitte geben Sie das Kollektenergebnis bekannt und verbinden Sie dies mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

### **Informationen und Kontakt für die Nachbestellung**

Weitere Informationen und Materialien finden Sie auf [www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion](http://www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion). Bestellungen richten Sie bitte per Mail an [bestellungen@bonifatiuswerk.de](mailto:bestellungen@bonifatiuswerk.de), telefonisch an 05251 2996-94 oder per Fax an 05251 2996-88.

### **Nr. 439 Materialien für die „Gebetswoche für die Einheit der Christen“ im Jahr 2023**

Die Gebetswoche für die Einheit der Christen wird in jedem Jahr vom 18. bis 25. Januar oder von Christi Himmelfahrt bis Pfingsten begangen. Texte und Materialien (Logos, Gottesdienstvorschläge, Einführungstexte zum Motto der Gebetswoche und eine Darstellung der Spendenprojekte) werden von der „Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK)“ kostenfrei zum Download angeboten: [www.gebetswoche.de](http://www.gebetswoche.de).

### **Nr. 440 Dienstinrichten**

Mit Termin 28. Juli 2022 hat der Bischof die mit Termin 1. Juni 2019 erstmals ausgesprochene Berufung von Frau Juliane SCHLAUD-WOLF, Bischöfliche Beauftragte für die Kirchenentwicklung, in die Gremien dahingehend bestätigt und aktualisiert, dass sie stimmberechtigtes Mitglied der Dezernentenkonferenz des Bischöflichen Ordinariates, stimmberechtigtes Mitglied der Plenarkonferenz des Bischöflichen Ordinariates und stimmberechtigtes Mitglied der Pastorkammer des Bischöflichen Ordinariates ist.

Mit Ablauf des 31. August 2022 hat der Bischof den Verzicht von Herrn Domdekan Dr. Wolfgang PAX auf das Amt des Bischofsvikars für den synodalen Bereich angenommen.

Mit Termin 1. September 2022 hat der Bischof Herrn Domdekan und Leiter des Kommissariats der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen Dr. Wolfgang PAX als



stimmberechtigtes Mitglied in die Plenarkonferenz des Bischöflichen Ordinariates berufen.

Mit Termin 1. September 2022 hat der Bischof Frau Prof. Dr. Hildegard WUSTMANS zur Kommissarischen Leiterin des Diözesansynodalamtes berufen und sie zum gleichen Termin zur Kommissarischen Bischöflichen Beauftragten für den synodalen Bereich ernannt.





